

Wiener Landtag

10. Sitzung vom 27. September 1974

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|---|-------------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | 4. Pr.Z. 2775, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) (Beilage Nr. 13) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichtersteller: Amtsf. StR. Heller | (S. 2 u. 3) |
| 3. Pr.Z. 2566, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (4. Novelle zur Pensionsordnung 1966) (Beilage Nr. 12) | | Redner: Abg. Köchl (S. 2), Abstimmung (S. 3) | |
| Berichtersteller: Amtsf. StR. Heller | (S. 1) | 5. Pr.Z. 2973, P. 3: Ergänzungsmeldungen auf Grund des Unvereinbarkeitsgesetzes (Beilage Nr. 14) | |
| Abstimmung (S. 1) | | Berichtersteller: Abg. Bednar | (S. 3) |
| | | Abstimmung (S. 3) | |

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria Hlawka: Die 10. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Dr. Glatzl, Erika Krenn, Pelzelmayer, Elisabeth Schindler, Suttner, Margarete Tischler und Professor Zörner.

Es liegt eine Anfrage von der Freiheitlichen Partei vor.

Die Abg. Dr. Habl, Dr. Krasser und Genossen haben einen Antrag betreffend Änderung der Wiener Gemeindevahlordnung durch Einführung der Briefwahl eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe I zu.

Wir kommen nun zur Post 1. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird. Es ist dies die 4. Novelle zur Pensionsordnung.

Berichtersteller hiezu ist Herr Amtsführender Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichtersteller Amtsführender Stadtrat Heller: Frau Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen heute die 4. Novelle zur Pensionsordnung 1966 nach Beschlußfassung durch die zuständigen Organe vorzulegen. Diese Novelle hat im wesentlichen folgende Punkte zum Inhalt:

1. Eine Neufassung der Bestimmungen bei Verurteilung wegen eines Verbrechens auf Grund des mit 1. Jänner 1975 in Kraft tretenden neuen Strafgesetzbuches. An Stelle einer Verurteilung wegen eines Verbrechens soll die Verurteilung wegen mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe treten.

2. Eine Anpassung der Bestimmungen auf Ruhen des Waisenversorgungsgenusses auf Grund einer während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung an jene der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung der 9. Novelle. Einkünfte aus einer solchen Beschäftigung sollen nicht mehr zu einem Ruhen des Waisenversorgungsgenusses führen.

3. Eine Anpassung der Bestimmungen über das Ruhen der Hilflosenzulage während des Aufenthalts in einer Kranken- oder Siechenanstalt an § 105 Abs. 3 ASVG. Ein Ruhen soll erst ab Beginn der 5. Woche des Aufenthaltes in einer solchen Anstalt eintreten. Bei einer Kostentragung durch eine Gebietskörperschaft soll dieses Ruhen überhaupt nicht mehr eintreten.

4. Nach einem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß wegen einer gerichtlichen Verurteilung erloschen ist, gebührt nach den derzeitigen Bestimmungen ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 Prozent des Versorgungsgenusses. Von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an kann der Unterhaltsbeitrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden. Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Ruhegenuß infolge einer Verurteilung erloschen ist, steht hingegen derzeit nach der Tilgung der Verurteilung auf Antrag ein Anspruch auf die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages zu. Diese ungleiche Behandlung soll nun durch eine Änderung des § 50 Abs. 3 beseitigt werden.

5. Der Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz soll als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen sein.

6. Die Änderungen, die mit dem Strafgesetzbuch und dem Zivildienstgesetz zusammenhängen, sollen zugleich mit den beiden Bundesgesetzen am 1. Jänner 1975 wirksam werden. Die Bestimmungen bezüglich der Nichtberücksichtigung der Einkünfte während der Ferien sollen mit 1. Juli 1974 in Kraft treten.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria Hlawka: Zu diesem Geschäftsstück liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werden wir sofort die zweite Lesung vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Wir kommen nun zur Post 2. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird. Es ist dies die 10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967.

Berichterstatter hiezu ist ebenfalls Herr Amtsführender Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen ebenfalls nach Beschlußfassung durch die zuständigen Organe den Entwurf einer 10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vorzulegen, der vor allem eine Neuregelung bezüglich der Höhe der Ersatzleistung, die weiblichen Beamten der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft zusteht, enthält. Die Änderung soll in Anlehnung an eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und unter Berücksichtigung des für weibliche Bundesbeamte geltenden Karenzurlaubsgeldgesetzes erfolgen. Während bisher die Höhe der Ersatzleistung von der Einreihung der Beamtin abhängig war, soll nunmehr die Ersatzleistung generell für die verheiratete Mutter 25 Prozent und für die alleinstehende Mutter 35,7 Prozent des Gehaltes der Gehaltsstufe II, Dienstklasse V, betragen. Dies ergibt ab 1. April 1974 eine Ersatzleistung von 2017 S für die verheiratete und von 3025,50 Schilling für die alleinstehende Mutter. Die Beträge erhöhen sich ab 1. Juli 1974 um 10,3 Prozent.

Verheiratete Mütter können eine Ersatzleistung bis zu dem für alleinstehende weibliche Beamte geltenden Betrag erreichen, wenn der Ehemann keine oder nur geringe Einkünfte bezieht. Die Erhöhung der Ersatzleistungen soll wie die erwähnten bundesgesetzlichen Regelungen rückwirkend mit 1. April 1974 in Kraft treten.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Juli 1974 werden den in Betracht kommenden weiblichen Beamten derzeit schon Vorschüsse auf die höheren Ansätze gewährt.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt überdies den Zivildienst in allen Fällen, in denen die Besoldungsordnung 1967 auf den Präsenzdienst Bezug nimmt.

Schließlich sollen die Bestimmungen über den Überstellungsverlust geändert werden. Letzteres ist im Hinblick auf die Aufhebung des § 25 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof notwendig. Den Änderungen bezüglich des Überstellungsverlustes kommt jedoch kaum eine praktische Bedeutung zu.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch dieser Novelle Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Danke. — Da es sich hier um eine Vorlage geringen Umfanges handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung die General- und die Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage Sie daher, ob gegen die Zusammenziehung ein

Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Landtagsabgeordneter Köchl. Ich erteile es ihm.

Abg. **Köchl**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der vorliegenden 10. Novelle der Besoldungsordnung 1967 wird bei den §§ 4 und 5 die Auswirkung des heuer neu beschlossenen Zivildienstgesetzes im Bereich der Haushaltszulage berücksichtigt. Es werden, bevor der Zivildienst anläuft, die gesetzlichen Regelungen getroffen, damit die Zivildienstleistenden den Präsenzdienstleistenden gleichgestellt werden.

Der Herr Berichterstatter hat schon auf die Auswirkungen der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz hingewiesen, die die Ersatzleistungen beim Karenzurlaubsgeld betreffen. Für die Bundesbediensteten war aber auch der Passus der Novelle von Interesse, der eine Abänderung der Überstellungsverluste bringt. Gerade im Bereich des Bundes liegt auf diesem Sektor einiges im argen, das ist mit der 26. Gehaltsgesetznovelle ebenfalls berücksichtigt worden.

Diese beispielhaften Änderungen des Besoldungsrechtes zeigen aber eine gewisse Kluft zwischen den Gemeindebediensteten und den Bediensteten des übrigen öffentlichen Dienstes auf. Seit Jahrzehnten sind die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßt, die unter dem Vorsitz von Nationalrat Weisz arbeitet. Die heutige Novelle hat neuerlich einen großen Schritt weiter als Vorbild für die anderen Gewerkschaften gebracht. In zahlreichen Belangen klaffen aber noch sehr große Unterschiede zwischen den öffentlich Bediensteten im Bereiche des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Ich nenne als Beispiel die Jubiläumszuwendungen für 25jährige und 40jährige Dienstzeit, die bei den Gemeindebediensteten durch einen Beschluß seit 28. Mai 1973 doppelt so groß sind wie bei den Bundesbediensteten.

Wenn der ÖAAB auf solche Unterschiede hinweist, wird er meistens als Lizitier bezeichnet. Es ist aber unser ehrliches und überzeugtes Anliegen, daß gleiche Probleme für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in den vier Gewerkschaften vereinigt sind, auch gleich und nicht unterschiedlich gelöst werden müssen. (Beifall bei der ÖVP.) Es wird daher der Vorsitzende, Nationalrat Weisz, hier um seine wirkliche Unterstützung gebeten.

Unsere Fraktion hat schon lange auf die Notwendigkeit einer sparsamen Verwaltung hingewiesen. Allein in den letzten Jahren ist aber eine gewaltige Aufblähung des Apparates entstanden. Die mit kommenden Jänner beginnende 40-Stunden-Woche wird uns vor neue große und schwierige Probleme stellen. Der Dienst der Krankenschwestern, der Dienst der Verkehrsbediensteten, der Angehörigen der Müllabfuhr wird uns für die 40-Stunden-Woche sehr viele Probleme bringen. Erschwert werden sie noch durch die steigende Lohntangente.

Zur gleichen Zeit wird zwischen der Bundesregierung und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über ein einheitliches Schema der Besoldung verhandelt. Dieses neue Schema soll nach dem Entwurf der Bundesregierung ein einheitliches, zehnstufiges Besoldungsschema werden, nach dem alle Beam-

ten bezahlt werden sollen. Für Beamte, die eine qualifizierte Leistungsfunktion erfüllen, sollen zu dieser Grundbesoldung noch eine Leistungszulage und eine Funktionsgebühr kommen, deren Höhe in gleicher Funktion gleich ist.

Nach Ansicht unserer Fraktion darf es durch die Neuordnung der Besoldung keine Benachteiligung oder Schlechterstellung einzelner Gruppen geben. Es darf vor allem die Pragmatik des Dienstrechtes nicht angetastet werden. Die bisherige Biennalvorrückung soll ebenfalls bleiben und nicht durch Quadriennien ersetzt werden. Dem Vorschlag der Bundesregierung hat die Fraktion Christlicher Gewerkschafter einen besseren Vorschlag gegenübergestellt, der Biennien vorsieht, vor allem aber eine Sicherung der älteren Bediensteten und der Pensionisten enthält. Das oberste Ziel im Bereich des Besoldungsrechtes muß aber die gleiche Behandlung aller Bediensteten des öffentlichen Dienstes sein, die durch die vier Gewerkschaften vertreten werden.

Der 10. Novelle zur Besoldungsordnung wird von seiten der ÖVP-Fraktion die Zustimmung gegeben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Maria **Hlawka**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um sein Schlußwort.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller**: Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin sehr dankbar dafür, daß die Novelle vom Diskussionsredner so positiv beurteilt wurde. Zu seinen anderen Ausführungen möchte ich darauf hinweisen, daß bekanntlich seit dem 18. Jänner dieses Jahres sehr intensive Verhandlungen zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern des gesamten öffentlichen Dienstes stattfinden, die jetzt vierzehntägig anberaunt sind. Der Herr Bundeskanzler hat schon anläßlich der ersten Aussprache am 18. Jänner ausdrücklich erklärt, daß bei der Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes keinesfalls eine Schlechterstellung irgendeines Beamten oder eines Bedienstetenkreises erfolgen darf.

Es hat übrigens vor wenigen Tagen der 8. Landtag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten stattgefunden, auf dem die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten eine ganze Reihe jener Dinge, die hier heute genannt wurden, bereits beschlossen hat. Ich glaube nur, daß es nicht sehr leicht sein wird, diese Neuregelung zeitgerecht, nämlich bis zum 1. Jänner 1975, auf die Beine zu stellen. Aber was wir dazu beitragen

können, daß jene Gedanken, die von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten berechtigterweise, wie ich glaube, vertreten wurden, auch in die Neuregelungen aufgenommen werden, wird ohne Zweifel geschehen.

Ich darf Sie nunmehr, meine sehr verehrten Damen und Herren, nochmals bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Danke schön.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Postnummer 3, dem letzten Punkt der Tagesordnung. Sie betrifft Ergänzungsmeldungen auf Grund des Unvereinbarkeitsgesetzes.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Bednar, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Bednar**: Frau Präsident! Meine Damen und Herren des Wiener Landtages! Der Unvereinbarkeitsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. September über drei Nachtrags- und Ergänzungsmeldungen von Landtagsabgeordneten in Aufsichtsräte der Privatwirtschaft im Zusammenhang mit dem Unvereinbarkeitsgesetz zu befinden gehabt; es wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt. Der Antrag liegt auf Ihren Plätzen, und ich bitte Sie, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Maria **Hlawka**: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke, das ist einstimmig.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.25 Uhr.)

